

Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarife)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I 1495), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32) erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, werden die Beförderungsentgelte frei vereinbart. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wird keine Einigkeit erzielt, gilt der ausgewiesene Betrag des Fahrpreisanzeigers als verbindlich.
- (4) Der Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2 Beförderungstarife

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Entgelt für die Beförderung von Taxen wird für die Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

Einschaltgebühr

4,00 DM	2,00 Euro	vom Standplatz bzw. Abwinken
6,00 DM	3,10 Euro	bei Bestellungen

Tarifstufe 1 je km

2,20 DM	1,10 Euro
---------	-----------

Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein Zuschlag, der vor Beginn der Fahrt dem Kunden bekannt gegeben werden muß, erhoben, wenn die Fahrt nicht in der Betriebssitzgemeinde endet.

je km 1,00 DM 0,50 Euro bis höchstens jedoch 20 km

(Die Höhe der Einschaltgebühr beträgt 4,00 DM bzw. 2,00 Euro)

Erläuterung:

Zuschlag: gilt für die Entfernung von der Betriebssitzgemeinde bis zum Ort des Auftraggebers.

Wartezeit

Für die Wartezeit (auch verkehrsbedingt) sind je Minute 0,50 DM bzw. 0,30 Euro zu berechnen je 3 min frei bei verkehrsbedingtem Halten. Dieser Zuschlag ist im ausgewiesenen Tarif enthalten je Stunde

30,00 DM 15,30 Euro

Die Pflichtwartezeit des Fahrzeugführers beträgt 5 Minuten.

Zuschläge

ab der fünften bis achten Person je Person zum Endpreis

2,00 DM 1,00 Euro

Beförderung von Tieren pro Tier (Blindenhunde frei)

2,00 DM 1,00 Euro

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 3 Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Quittung

- (1) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrstrecke sowie der Ordnungsnummer der Taxe, auszustellen.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 DM bzw. 30,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.

§ 7 Mitführen der Tarifordnung

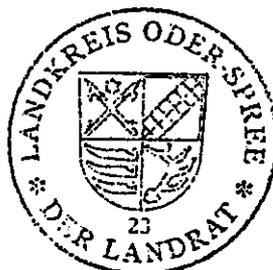
- (1) Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Hinweis auf diese Bestimmung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.

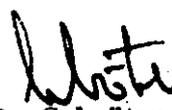
§ 8 Inkrafttreten

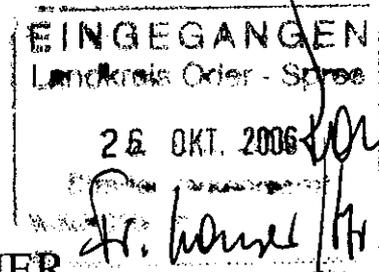
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 08. Juli 1994 außer Kraft.
- (2) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit. Nach einer Übergangszeit von 6 Wochen ab dem 01. Januar 2002, in der beide Währungen gelten, verlieren dann die in DM ausgewiesenen Beträge ihre Gültigkeit.

Beeskow, 11.04.2001


Fitzke
Kreistagsvorsitzende




Dr. Schröter
Landrat



**VERBAND DER
TAXI- UND MIETWAGENUNTERNEHMER
DES LANDKREISES ODER/SPREE e.V.**

Hannemannei 4 c

15848 Beeskow

Tele. 03366/26428

Landkreis Oder- Spree
Straßenverkehrsamt
z.H. Herrn Rose
Hegelstraße 23

15517 Fürstenwalde

Antrag auf Beförderungstariferhöhung für Taxen zum 01.01.2007

24.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf unserer letzten Mitgliederversammlung am 07.07.2006 wurde einstimmig der Beschluß gefasst einen Antrag auf Tarifierhöhung für Taxen zu stellen.

Dieser Antrag ist erforderlich da sich die Kraftstoff und Energiekosten sowie die gesetzlichen Sozialabgaben drastisch erhöht haben. Desweiteren ist eine Anhebung der Versicherungssteuer ab 01.01.2007 auf 19% zu kalkulieren sowie weitere Preiserhöhungen auf Grund der Mehrwertsteuererhöhung.

Auch werden von Seiten des Finanzamtes immer mehr Fahrten mit 16% bzw. dann 19% MwSt. versteuert, so dass sich daraus unsere Einnahmen verringern.

Mit freundlichen Grüßen
Vorsitzender Volker Schulze

Anlage Tarifvorschläge

Folgenden Beförderungstarif beantragen wir zum 01.01.2007.

Einschaltgebühr

2,00€ vom Standplatz bzw. Abwinken
3,10€ bei Bestellung

Tarifstufe 1

Die ersten 2km 1,85€ (Kurzstreckentarif)
Danach je km 1,20€

Anfahrt außerhalb der Betriebsgemeinde/ Rundfahrt

Je km 0,60€ jedoch bei Auftragsannahme mit dem Kunden zu vereinbaren.

Wartezeit

Wegfall: 3min frei bei verkehrsbedingten Halten
Wartezeit je Minute 0,30€ = 18,00€ je Stunde

Zuschläge

Ab der fünften bis achten Person zum Endpreis
1,50€ pro Person

Beförderung von Tieren pro Tier (Blindenhunde frei)
1,50€

VERBAND DER TAXI- UND MIETWAGENUNTERNEHMER DES LANDKREISES ODER/SPREE e. V.

Hannemannei 4 c

15848 Beeskow

Tel. 03366/26428

Kalkulation der Betriebskosten für ein Taxi

Zur Vorlage beim Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt als Grundlage für die Taxitariferhöhung.

Ausgangspunkte:
-Taxi 80000km Selbstfahrer und 1 Mitarbeiter
-50000km besetzt 30000km leer
-365 Tage 24h

1. Fahrzeugkosten

Anschaffung	35.000,-€	
Abschreibung 6Jahre		= 5.833,33€ pro Jahr
Kraftstoff	1,30€/Liter	
durchschnittlicher Verbrauch	8Liter/100km	= 8320,-€ /Jahr
Reparatur/Wartung		= 3.500,-€/ Jahr
KfZ Steuer		= 360,-€/Jahr
Versicherungen		= 3.500,-€/ Jahr
	Summe Fahrzeugkosten	= 21.513,33,-€/Jahr

2. Personalkosten

Personalvorhaltung	8 Stunden/ Tag x 365 Tage/ Jahr x 1 Mitarbeiter	
	= 2920 Stunden	
Personalkosten	7,-€/Stunde +30% SV (geringfügig Beschäftigten)	
	(Mischkalkulation aus Voll und Teilzeit)	
	=9,10,-€ pro Stunde	
	Summe Personalkosten	= 26.572,-€/Jahr

3. Sachkosten

Funk/Telefon		= 500,-€/ Jahr
Eichgebühr		= 52,60,-€/ Jahr
Bekleidung		= 250,-€/ Jahr
	Summe Sachkosten	= 802,60,-€/Jahr

Zwischensumme Fahrzeug/Personal-/Sachkosten = 48.887,93,-€/ Jahr

3. Kosten der allgemeinen Verwaltung

zB. Lohnabrechnung/Steuerberatung/Finanzbuchhaltung/ allgemeine Kosten Miete/
Strom/ Arbeitsmedizin/ Arbeitssicherheit/Berufgenossenschaft/
Büromaterial/Abschreibung

30% Verwaltungskosten (ausgehend von Zwischensumme)

Summe Verwaltungskosten = 11.281,83,-€/Jahr

Gesamt Kosten = 60.169,76,-€/Jahr

Ausgangspunkte der Kalkulationen sind

16 Fahrten am Tag = 5840 Fahrten /Jahr bei 50000km besetzt

durchschnittliche Grundgebühr a 2,50,-€

Einnahmen aus Grundgebühr = 14.600,-€ /Jahr

Kostendeckend besetzt/km = 0,91,-€

Aus diesem Grunde kann man aus folgenden Beispielen nur eigene Schlüsse und Varianten ziehen.

VERBAND DER TAXI- UND MIETWAGENUNTERNEHMER DES LANDKREISES ODER/SPREE e.V.

Hannemannei 4 c

15848 Beeskow

Tel. 03366/26428

Kalkulation der Betriebskosten für ein Taxi

Zur Vorlage beim Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt als Grundlage für die Taxitariferhöhung.

Ausgangspunkte: -Taxi 100000km Selbstfahrer und 2 Mitarbeiter
 -65000km besetzt 35000km leer
 -365 Tage 24h

1. Fahrzeugkosten

Anschaffung 35.000,-€

Abschreibung 6Jahre

=5833,33€ pro Jahr

Kraftstoff 1,30€/Liter

durchschnittlicher Verbrauch 8Liter/100km

= 10.400,-€/Jahr

Reparatur/Wartung

= 4.000,-€

KfZ Steuer

= 360,-€

Versicherungen

= 3.500,-€

Summe Fahrzeugkosten = 24.093,33,-€

2. Personalkosten

Personalvorhaltung 16 Stunden/ Tag x 365 Tage/ Jahr x 2 Mitarbeiter

= 5840 Stunden

Personalkosten

7,-€/Stunde +30% SV (geringfügig Beschäftigten)

(Mischkalkulation aus Voll und Teilzeit)

=9,10,-€ pro Stunde

Summe Personalkosten = 53.144,-€/Jahr

3. Sachkosten

Funk/Telefon

=500,-€

Eichgebühr

= 52,60,-€

Bekleidung

= 500,00,-€

Summe Sachkosten =1.052,60,-€

Zwischensumme Fahrzeug/Personal-/Sachkosten = 78.289,93,-€

3. Kosten der allgemeinen Verwaltung

zB. Lohnabrechnung/Steuerberatung/Finanzbuchhaltung/ allgemeine Kosten Miete/
Strom/ Arbeitsmedizin/ Arbeitssicherheit/Berufgenossenschaft/
Büromaterial/Abschreibung

30% Verwaltungskosten (ausgehend von Zwischensumme)

Summe Verwaltungskosten = 18.066,91-€/Jahr

Gesamt Kosten = 96.356,84,-€/Jahr

Ausgangspunkte der Kalkulationen sind

24 Fahrten am Tag = 8760 Fahrten /Jahr bei 65000km besetzt

durchschnittliche Grundgebühr a 2,50,-€

Einnahmen aus Grundgebühr = 21.900,-€ /Jahr

Kostendeckend besetzt/km = 1,15,-€

Aus diesem Grunde kann man aus folgenden Beispielen nur eigene Schlüsse und Varianten ziehen.

VERBAND DER TAXI- UND MIETWAGENUNTERNEHMER DES LANDKREISES ODER/SPREE e.V.

Hannemannei 4 c

15848 Beeskow

Tel. 03366/26428

Kalkulation der Betriebskosten für ein Taxi

Zur Vorlage beim Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt als Grundlage für die Taxitariferhöhung.

Ausgangspunkte:
-Taxi 50000 km Selbstfahrer
-30000 km besetzt 20000 km leer
-365 Tage 24h

1. Fahrzeugkosten

Anschaffung	35.000,-€	
Abschreibung 6 Jahre		=5.833,33,-€ / Jahr
Kraftstoff	1,30€/Liter	
durchschnittlicher Verbrauch	8Liter/100km	= 5200,-€ / Jahr
Reparatur/Wartung		= 3.000,-€/ Jahr
KfZ Steuer		= 360,-€/ Jahr
Versicherungen		= 3.500,-€/ Jahr
<u>Summe Fahrzeugkosten</u>		= 17.893,33,-€/Jahr

2. Sachkosten

Funk/Telefon		= 500,-€/ Jahr
Eichgebühr		= 52,60,-€/Jahr
Bekleidung		= 150,-€/ Jahr
<u>Summe Sachkosten</u>		= 802,60,-€/Jahr

Zwischensumme Fahrzeug/Sachkosten = 18.595,93,-€/ Jahr

3. Kosten der allgemeinen Verwaltung

z.B. Lohnabrechnung/Steuerberatung/Finanzbuchhaltung/ allgemeine Kosten Miete/
Strom/ Arbeitsmedizin/ Arbeitssicherheit/Berufgenossenschaft/
Büromaterial/Abschreibung
30% Verwaltungskosten (ausgehend von Zwischensumme)
Summe Verwaltungskosten = 4.291,37,-€/Jahr

Gesamt Kosten = 22.887,30,-€/Jahr

Ausgangspunkte der Kalkulationen sind

6 Fahrten am Tag = 2190 Fahrten /Jahr bei 30000km besetzt
durchschnittliche Grundgebühr a 2,50Euro
Einnahmen aus Grundgebühr = 5.475,-Euro /Jahr

Kostendeckend besetzt/km = 0,58,-€

Aus diesem Grunde kann man aus folgenden Beispielen nur eigene Schlüsse und Varianten ziehen.